Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 59 (1949-1950)

Heft: 9-10

Artikel: Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten? [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-557011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als Militärarzt mit viel hundert Diensttagen in allen Graden und auf verantwortungsvollen Posten.

Er wurde am 20. Februar 1901 in Bern geboren, hat dort die Schulen besucht und 1920 mit der Gymnasialmatura abgeschlossen. Seine besondere Vorliebe für naturwissenschaftliche Fächer, eine gute zeichnerische Begabung und nachhaltige Eindrücke aus einer Tätigkeit im Hilfsdienst in einem Grippespital der Armee im Jahre 1918 haben ihm die Berufswahl leicht gemacht. Er hat 1927 sein medizinisches Staatsexamen an der Universität Bern abgelegt und mit einer Dissertation bei Prof. de Quervain doktoriert. Nach einer guten klinischen Ausbildung am Bezirksspital in Langnau i. E., am Gemeindespital der Stadt Bern und an der medizinischen Universitätspoliklinik eröffnete er 1930 eine Praxis in seiner Heimatgemeinde Murgenthal und verheiratete sich im gleichen Jahre.

Er war Korporal in der Geb. San. Kp. II/13, absolvierte 1927 seine Aspirantenschule unter dem damaligen Oberfeldarzt, Oberst Hauser, und tat Dienst als Zugführer in der Geb. San. Kp. I/13. Am 31. Dezember 1932 wurde er Hauptmann und Kdt. der Geb. San. Kp. III/13, 1935 Rgt. Az. des Geb. Inf. Rgt. 17 und zwei Jahre später Major und Kdt. der Geb. San. Abt. 3. Ende 1943 zum Oberstlt. befördert, wurde er im folgenden Jahr zum Divisionsarzt der 4. Division ernannt.

Er hat als Landarzt mehrere Samariter- und Krankenpflegekurse und drei Hilfslehrerkurse geleitet und stand in guter Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und den Samaritern.

Es tut mir leid, einen guten Div. Arzt zu verlieren, aber ich freue mich, ihn als Rotkreuz-Chefarzt zu meinen engsten Mitarbeitern zählen zu dürfen.

SCHWEIZER SOLDAT!

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

3. Fortsetzung

Disziplin

Jedes Kriegsgefangenenlager soll der direkten Befehlsgewalt eines den regulären Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden verantwortlichen Offiziers unterstellt werden. Dieser Offizier soll im Besitze des vorliegenden Abkommens sein, hat darüber zu wachen, dass dessen Bestimmungen dem unter seinem Befehl stehenden Personal bekannt sind, und ist — unter der Kontrolle seiner Regierung — für dessen Anwendung verantwortlich.

Bist du Soldat oder Unteroffizier, schuldest du als Kriegsgefangener allen Offizieren des Gewahrsamsstaates den Gruss und die in den Reglementen der Schweizer Armee vorgesehenen Ehrenbezeugungen.

Bist du Offizier, hast du als Kriegsgefangener nur die Offiziere höhern Grades des Gewahrsamsstaates zu grüssen; auf jeden Fall schuldest du dem Lagerkommandanten, ohne Rücksicht auf dessen Grad, den Gruss.

*

Das Tragen der Grad- und Nationalitätenabzeichen ist dir als Kriegsgefangener gestattet.

*

In jedem Lager soll der in der Sprache der Kriegsgefangenen abgefasste Text des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge sowie alle besondern Abkommen an einer Stelle angeschlagen werden, wo sie von sämtlichen Gefangenen eingesehen werden können. Du darfst somit verlangen, dass der Text in deutscher Sprache angeschlagen werde. Auf Verlangen ist er auch denjenigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, vom angeschlagenen Text Kenntnis zu nehmen, bekanntzugeben.

Vorschriften, Befehle, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art hinsichtlich des Verhaltens der Kriegsgefangenen sind dir und deinen mitgefangenen Kameraden in einer für euch alle verständlichen Sprache bekanntzugeben; sie sind gemäss den oben vorgesehenen Bestimmungen anzuschlagen, und eurem Vertrauensmann sind weitere Exemplare davon auszuhändigen. Werden persönliche Befehle und Kommandierungen an dich oder deine Kameraden direkt gerichtet, so sind sie gleichfalls in einer für euch verständlichen Sprache zu erteilen.

*

Der Waffengebrauch gegen Kriegsgefangene, besonders gegen solche, die flüchten oder zu flüchten versuchen, soll nur ein äusserstes Mittel

bilden, und stets sollen ihm den Umständen entsprechende Warnungen vorangehen.

*

Grade der Kriegsgefangenen

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten geben sich die Konfliktsparteien gegenseitig die Titel und Grade aller unter den Schutz des vorliegenden Abkommens fallenden Personen bekannt, um die übereinstimmende Behandlung Gefangener gleichen Grades zu gewährleisten. Werden Titel oder Grade erst nachträglich geschaffen, bilden sie Gegenstand einer gleichen Bekanntgabe.

Der Gewahrsamsstaat anerkennt die an Kriegsgefangenen vorgenommenen Beförderungen im Grad, die ihm von der Macht, der diese Gefangenen angehören, in aller Form bekanntgegeben werden.

*

Die kriegsgefangenen Offiziere und die ihnen Gleichgestellten sind mit der ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln.

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierslagern sollen kriegsgefangene Soldaten der gleichen bewaffneten Kräfte, die möglichst die gleiche Sprache wie die Offiziere sprechen, in ausreichender, dem Dienstgrad der Offiziere und der ihnen Gleichgestellten entsprechenden Zahl abkommandiert werden; sie dürfen zu keiner andern Arbeit zugezogen werden.

Hinsichtlich der Verpflegung ist die Selbstverwaltung durch die Offiziere in jeder Weise zu fördern.

*

Alle übrigen Kriegsgefangenen und die ihnen Gleichgestellten sind mit der ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln.

Hinsichtlich der Verpflegung ist die Selbstverwaltung durch die Kriegsgefangenen in jeder Weise zu fördern.

*

Ueberführung der Kriegsgefangenen in ein anderes Lager

Beim Entschluss über deine oder deiner mitgefangenen Kameraden Ueberführung soll der Gewahrsamsstaat auf euer Interesse Rücksicht nehmen und dabei namentlich ein Anwachsen der Schwierigkeiten für eure Heimschaffung vermeiden.

Eure Ueberführung — wie sämtliche Ueberführungen von Kriegsgefangenen — soll immer mit Menschlichkeit und unter nicht minder günstigen Bedingungen als die Verlegungen der Truppen des Gewahrsamsstaates vollzogen werden. Auf die klimatischen Verhältnisse, an die du und deine Mitgefangenen gewohnt seid, ist immer Rücksicht zu nehmen; die Bedingungen der Ueberführung dürfen eurer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Der Gewahrsamsstaat soll dich und deine Kameraden während der Ueberführung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes sowie mit Bekleidung, Unterkunft und der notwendigen ärztlichen Hilfe versehen. Ferner soll er alle Vorsichtsmassnahmen treffen, namentlich für den Fall einer Meer- oder Luftreise, um eure Sicherheit während der Ueberführung zu gewährleisten. Er soll zudem vor der Abreise eine vollständige Liste von euch übergeführten Kriegsgefangenen aufstellen.

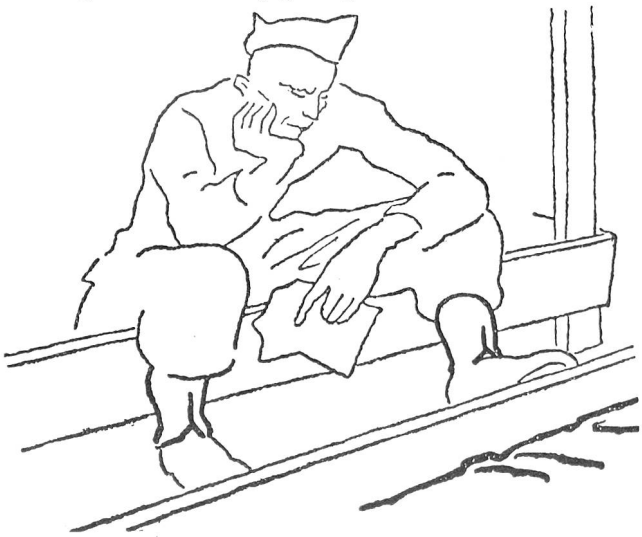

Falls du krank oder verwundet bist, darfst du nicht übergeführt werden, wenn die Reise deine Gesundheit beeinträchtigen könnte, es sei denn, deine Sicherheit verlange diese Ueberführung gebieterisch.

Nähert sich die Front dem Lager, in dem du kriegsgefangen bist, so darf eure Entfernung aus diesem Lager nur vorgenommen werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder ihr grössere Gefahren durch den Verbleib auf dem Platze in Kauf zu nehmen hättet, als dies bei einer Versetzung der Fall wäre.

*

In Ueberführungsfällen sollt ihr — du und deine mitgefangenen Kameraden — offiziell von eurer Abreise und der neuen Postadresse in Kenntnis gesetzt werden. Diese Anzeige soll euch so früh gemacht werden, dass ihr euer Gepäck vorbereiten und eure Familien benachrichtigen könnt.

Ihr sollt ermächtigt sein, eure persönlichen Effekten, eure Briefschaften und die an euch gerichteten Pakete mitzunehmen. Das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Ueberführung es erfordern, auf das beschränkt werden, was du vernünftigerweise tragen kannst; keinesfalls jedoch darf das erlaubte Gewicht 25 Kilogramm überschreiten.

Die Briefschaften und Pakete, die an euren ehemaligen Internierungsort adressiert sind, sollen euch ohne Verzug nachgeschickt werden. Der Kommandant des Internierungsortes soll gemeinsam mit eurem Vertrauensmann die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Ueberführung eurer gemeinschaftlichen Güter und eures Gepäcks in die Wege zu leiten, das ihr selbst nicht mit euch führen dürft.

Die Kosten der Ueberführung gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

Die Schweiz ist nicht nur «mit Glück» ohne Massenvernichtungen von Menschenleben und Sachwerten durch zwei Weltkriege gekommen. Wesentlich trugen die entschlossene Abwehrhaltung und die nationale Opferbereitschaft zur Respektierung unserer Neutralität bei. Nie sei diese Lehre vergessen! Die gegenwärtige Weltspannung zwingt uns zu ständiger, wacher und aktiver Bereitschaft. Die militärisch-technische Vorbereitung allein genügt aber nicht. Von grösster Bedeutung ist auch die moralisch-soziale Vorsorge. Ihr dient im weitesten und besten Sinne die Bundesfeier-Aktion 1950. Deren Appell an die Gebefreudigkeit der verantwortlichen und besorgten Frauen und Männer unseres Landes muss und wird gehört werden.

Alfred Schaller, Nationalrat.